

Antwort der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dağdelen,
Jan Korte, Kersten Naumann und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/11011 –**

Grundrechtseingriffe ohne Rechtsmittel

Vorbemerkung der Fragesteller

Wird der Angeklagte im Ausgang eines Strafverfahrens wegen Schuldunfähigkeit freigesprochen, so stehen ihm nach ganz herrschender Auffassung und in der verfestigten Praxis keine Rechtsmittel gegen das Urteil zu, selbst wenn das Gericht offenlässt, ob überhaupt eine tatbestandsmäßige, rechtswidrige Haupttat vorlag (zu alledem: vgl. BGH 7,153; BGH in NJW 1961/Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung, 48. Aufl., Vor § 296, Rn. 13; anderer Ansicht: OLG Stuttgart, Urteil v. 22. Mai 1959 – 1 Ss 221/59 oder Jürgen Kuckein, „Zur Beschwer des Angeklagten bei einem Freispruch wegen Schuldunfähigkeit“ in Gedächtnisschrift für Rolf Keller, S. 137 ff.).

Vor dem Rechtsstaatsgebot des Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes werfen diese Lehre und diese Praxis Zweifel auf.

Erstens ist dem wegen Schuldunfähigkeit Freigesprochenen die Möglichkeit genommen, die Feststellungen oder Auslassungen des Gerichts zu Tatbestandsmäßigkeit und/oder Rechtswidrigkeit einer überprüfenden Bewertung im Instanzenzug zu unterziehen. Zweitens ist es ihm unmöglich, die als Akt der öffentlichen Gewalt ergehende Bewertung seines Geisteszustandes wieder aus der Welt zu schaffen. Drittens wird der bemakelte Freispruch im Bundeszentralregister (BZR) beim Bundesamt der Justiz zur Eintragung gebracht, ohne dass die reine Registerbehörde befugt wäre oder gar verpflichtet werden könnte, die inhaltliche Richtigkeit der gerichtlichen Feststellungen einer nachträglichen Überprüfung zu unterziehen. Gleichwohl erteilt die Registerbehörde bei Vorliegen der Auskunftsvoraussetzungen Auskunft zu dieser Tat, was sich in tatsächlicher Hinsicht – etwa im Falle einer Bewerbung als Angestellter oder Beamter – als neuerliche Belastungen darstellen kann.

1. Wie beurteilt die Bundesregierung grundsätzlich die geschilderten Defizite im effektiven Rechtsschutz vor dem Rechtsstaatsprinzip des Artikel 19 Abs. 4 des Grundgesetzes?

Ein rechtsstaatliches Defizit liegt nicht vor. Das freisprechende Urteil ergeht in einem rechtsstaatlichen Verfahren nach Gewährung rechtlichen Gehörs durch

ein unabhängiges Gericht. Verfassungsrechtlich ist es nicht erforderlich, dass gegen verfahrensfehlerfrei ergangene Gerichtsurteile ein Rechtsbehelf gegeben ist (vgl. BVerfGE 107, 395). Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gehört die Rechtsprechung nicht zur öffentlichen Gewalt im Sinne von Artikel 19 Abs. 4 GG (vgl. nur Hömig, GG, 8. Aufl., Art. 19 Rz. 14 m. w. N.), der im Übrigen auch keinen Instanzenzug gewährt.

Auch unter dem Gesichtspunkt des Verfahrensrechtes bestehen keine Defizite im Blick auf effektiven Rechtsschutz. Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels setzt das Vorliegen einer Beschwerde voraus. Bei einem Freispruch fehlt es an dieser Voraussetzung. Der Bundesgerichtshof nimmt in ständiger Rechtsprechung an, dass nur eine Beschwerde durch den Urteilspruch maßgeblich sein kann, nicht aber, ob sich der Angeklagte durch die Urteilsgründe beschwert fühlt (vgl. BGHSt 7, 153). Dies gilt auch, wenn der Angeklagte wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit freigesprochen worden ist (vgl. BGHSt 5, 267, 268; 16, 374). Das Bundesverfassungsgericht hat in Bezug auf diese Rechtsprechung entschieden, es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, wenn dem Angeklagten ein Rechtsmittel gegen ein freisprechendes Strafurteil nicht gegeben sei; verstoße ein freisprechendes Strafurteil durch die Art seiner Begründung ausnahmsweise gegen Grundrechte, könne es im Wege der Verfassungsbeschwerde überprüft werden (vgl. BVerfGE 6, 7, [9]; 28, 151, [159–161]).

Einen Anspruch darauf, aus einem gewünschten Grunde freigesprochen zu werden, gibt es nicht. Darum kann es für die Frage, ob ein Rechtsmittel im Einzelfall auch unter dem Gesichtspunkt der erforderlichen Beschwerde zulässig ist, nicht auf die im Urteil enthaltenen Feststellungen, sondern nur auf die daraus abgeleitete Rechtsfolge, also den Urteilspruch, ankommen. Dies ergibt sich aus der Aufgabe des Strafverfahrens und dem Zweck der Rechtsmittel. Im Strafverfahren ist zu klären, ob der Angeklagte sich einer Straftat schuldig gemacht und ggf. welche Strafe er deswegen verwirkt hat. Steht – aus welchem Grunde auch immer – fest, dass weder die Verhängung einer Strafe noch die Anordnung einer Maßregel der Sicherung und Besserung in Betracht kommt, so ist die Aufgabe der Strafrechtspflege damit erfüllt. Da sich weitere Beweiserhebungen auf die Schuld- und Straffrage nicht auswirken können, sie mithin „für die Entscheidung nicht von Bedeutung“ sind, bräuchte das neue Tatgericht sie nicht mehr vorzunehmen (vgl. § 244 Abs. 3 StPO). Dementsprechend kann der Angeklagte aber auch keinen Anspruch darauf haben, sein allein gegen die Urteilsbegründung gerichtetes Begehren durch ein Rechtsmittel weiter verfolgen zu dürfen. Ein für ihn günstigeres Ergebnis kann er damit nicht erreichen. Würde das angefochtene Urteil aufgehoben, könnte das neu zu erlassende Urteil schon wegen des Verschlechterungsverbots des § 358 Abs. 2 Satz 1 StPO wiederum nur auf Freispruch lauten. Eine andere Auslegung des Erfordernisses der Beschwerde würde das Strafverfahren seinem eigentlichen Zweck entfremden und die Durchführung des einzelnen Verfahrens erschweren, zugleich aber auch die Erreichung der Ziele der Strafrechtspflege insgesamt gefährden (vgl. BGHSt 16, 374, 378 ff.).

Eine Ausnahme hiervon, die durch übergeordnete Rechtssätze gerechtfertigt und von anderen Fällen klar abgrenzbar sein müsste, ist für die hier angesprochene Fallgruppe auch unter Berücksichtigung der – sowohl dem Allgemeinwohl als auch dem Schutz des Betroffenen dienenden – registerrechtlichen Behandlung nicht gegeben. Denn der Gegenstand eines Strafverfahrens bezieht sich nur auf ein bestimmtes, eng umschriebenes Verhalten; für Ursache, Dauer und Auswirkungen der Schuldunfähigkeit kommen zahlreiche Abstufungen in Betracht, eine Bindungswirkung für andere Verfahren entsteht nicht und in Urteilen werden auch sonst häufig ungünstige Feststellungen über nicht rechtsmittelbefugte Personen getroffen (vgl. BGHSt 16, 374, 381 ff.).

Zu den in der Einleitung zu der Kleinen Anfrage enthaltenen Bemerkungen zum Bundeszentralregister ist klarstellend auf folgendes hinzuweisen: Strafgerichtliche Entscheidungen, durch die ein Strafverfahren wegen erwiesener oder nicht auszuschließender Schuldunfähigkeit durch Freispruch abgeschlossen worden ist, werden in ein Führungszeugnis für private Zwecke nicht eingetragen. Sie werden nur in ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde und in eine unbeschränkte Auskunft, die auch Eintragungen enthält, die in ein Führungszeugnis nicht eingetragen werden, aufgenommen. Eine unbeschränkte Auskunft erhalten nur Gerichte und eine gesetzlich bestimmte Auswahl von Behörden. Hierdurch können Fehlentscheidungen von Gerichten und Behörden vermieden und dem Betroffenen Strafverfahren und Schuldsprüche erspart werden.

Die Registerbehörde kann auf Antrag oder von Amts wegen insbesondere im Interesse der Rehabilitierung des Betroffenen anordnen, dass die Eintragung vorzeitig aus dem Zentralregister entfernt wird, soweit nicht das öffentliche Interesse einer solchen Anordnung entgegensteht. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Entfernung einer Eintragung steht dem Antragsteller die Beschwerde zu. Hilft die Registerbehörde der Beschwerde nicht ab, so entscheidet das Bundesministerium der Justiz. Über die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahmen entscheidet auf Antrag das Kammergericht Berlin.

2. Ist die Bundesregierung ebenfalls der Auffassung, dass die Effektivität der Rechtssprechung und die grundsätzlich zu vermeidenden Mehrbelastungen der Rechtsprechung (vgl. BGH, Urteil vom 18. Januar 1955 – 5 StR 499/54), es unter dem Rechtsstaatsprinzip rechtfertigen, dem Angeklagten Anfechtungsmöglichkeiten in Gänze zu versagen (bitte begründen)?

Der in der Frage genannte Gesichtspunkt war einer von mehreren Gründen, die den Bundesgerichtshof zu der zutreffenden Entscheidung gelangen ließen, dass dem Angeklagten kein Rechtsmittel gegen seinen Freispruch zusteht. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 Bezug genommen.

3. Sieht die Bundesregierung Bedarf für gesetzgeberische Abhilfe?
Wenn nein, warum nicht?
Wenn ja, wie wäre diese inhaltlich vorzunehmen?

Aus der Antwort zu Frage 1 folgt, dass kein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

